



## S a t z u n g

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Tierfreunde Taunusstein  
– eingetragener Verein –  
Bund für den Schutz von Tier und Natur.

Die Tierfreunde Taunusstein, eingetragener Verein, sind in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Schwalbach eingetragen.

Der Sitz der Tierfreunde Taunusstein e. V. ist Taunusstein.

Die Tierfreunde Taunusstein e. V. sind Mitglied in nachstehenden Dachverbänden:

1. Deutscher Tierschutzbund e. V., Bonn
2. Landestierschutzverband Hessen e. V., Frankfurt am Main

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der Tierfreunde Taunusstein e. V. sind:

1. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzes durch
  - 1.1 Betreuung von Tier und Natur
  - 1.2 Bekämpfung von Tierquälerei und Vivisektion
  - 1.3 Praktische Hilfeleistung und Unterbringung von hilflosen oder obdachlosen Tieren, Schaffung von Nist- und Brutmöglichkeiten für Vögel, Ganzjahresfütterung der Vögel
  - 1.4 Betreuung von Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebieten
  - 1.5 Verhinderung widernatürlicher Eingriffe in die Landschaft

- 1.6 Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in der Öffentlichkeit durch entsprechende Veranstaltungen, Zeitungsveröffentlichungen und sonstige geeignete Maßnahmen
- 1.7 Beratung von Personen, die Tiere halten, besitzen oder pflegen. Ihnen können vorübergehend Zuwendungen gegeben werden, wenn deren Not das Wohl des Tieres gefährdet.
- 1.8 Anleitung der Jugend zum Verständnis gegenüber Tier und Natur
2. Engste Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Behörden des Tier-, Natur- und Jagdschutzes sowie der Fachverbände, wie Vogelschutzvereinen, Anglervereinen, Hundclubs, Verkehrs- und Verschönerungsvereinen, Heimat- und Wandervereinen.
3. Zusammenarbeit mit den Schulen und ihren Leitenden.
4. Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse.
5. Die Tierfreunde Taunusstein e. V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins sind die im § 2 dargestellten Tätigkeiten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Schutz von Tier und Natur im Rahmen der geltenden Gesetzgebung verwirklicht.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Jede Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich, wobei Auslagen und Spesen, die durch Arbeit im oder für den Verein anfallen, mit Genehmigung des Vorstandes erstattet werden können.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Der Verein kann sich eine besondere Kassen- und Haushaltssordnung geben.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßigen Auslagenersatz oder hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Tierfreunde Taunusstein e. V. kann werden, wenn Tier- und Naturschutz eine Herzensangelegenheit ist und wer bereit ist, Zweck und Aufgabe sowie Zielsetzung des Vereins anzuerkennen.  
Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften Mitglied werden. Jugendliche bedürfen einer schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.  
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.
2. Innerhalb der Tierfreunde Taunusstein e. V. können die Jugendlichen zwischen 8-16 Jahren zu einer eigenen Gemeinschaft als *Junge Tierfreunde Taunusstein* zusammengefasst werden. Sie können sich eine eigene Leitung wählen und eigene Richtlinien geben. Leitung und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Im Übrigen unterliegen die *Jungen Tierfreunde Taunusstein* den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.  
Die Leitung der *Jungen Tierfreunde Taunusstein* ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Tierfreunde Taunusstein e. V.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Tod und Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Tod eingetreten ist oder der Ausschluss ausgesprochen worden ist.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist einen Monat vorher schriftlich anzugeben; die Beitragspflicht endet dann mit Ablauf des Jahres.  
Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn
  - a) das Mitglied schuldhaft trotz Erinnerns 16 Monate mit dem Beitrag rückständig ist,
  - b) das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen und Aufgaben widerspricht,
  - c) sonstige Gründe den Ausschluss eines Mitgliedes erforderlich werden lassen.
4. Gegen den Vorstandbeschluss, der dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen ist, kann dieses innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Beschlusszustellung schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstandbeschluss bestätigen oder ihn aufheben.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Beschwerdeführer umgehend ohne besondere Begründung zuzustellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 5

### **Organe des Vereins und Ausschüsse**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Mit der Durchführung von Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse beauftragt werden, in denen außer Vereinsmitgliedern auch andere sachkundige Personen ohne Stimmrecht mitarbeiten können.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens alle drei Jahre als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin schriftlich oder durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in virtueller Form oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Die konkrete Form und der Zugangsweg werden mit der Einladung bekannt gegeben.
3. a) Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung, über die gefassten Beschlüsse und die durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.  
b) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
c) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Die Mitgliedschaftsrechte der juristischen Personen werden durch ihre vertretungsberechtigten Organe wahrgenommen, die jeweils eine Vertretung in die Mitgliederversammlung entsenden.

- d) Die Mitgliederversammlung leitet die Vorsitzende oder ihre Stellvertretung.
  - e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
  - f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
  - g) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen einladen. Diese haben nur beratende Stimme.
  - h) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens am siebten Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung hat
- a) den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Hierzu ist aus den Versammlungsteilnehmenden ein Wahlausschuss zu bilden;
  - b) den Jahres- und Kassenbericht, sowie die Berichte von Ausschüssen der *Jungen Tierfreunde Taunusstein* und der Kassenprüferinnen entgegenzunehmen;
  - c) der Kassiererin Entlastung zu erteilen;
  - d) den Vorstand zu entlasten. Dies ist nur dann möglich, wenn der Kassiererin zuvor Entlastung erteilt worden ist;
  - e) zwei Kassenprüfer/innen für die Amtszeit von 3 Jahren zu wählen;
  - f) den Mitgliederbeitrag festzusetzen;
  - g) über Satzungsänderungen zu beschließen. Hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Versammlungsteilnehmenden erforderlich;
  - h) Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben. Hierfür ist ein jeweils einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig;
  - i) eine Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierzu ist eine zwei Drittel-Mehrheit aller Versammlungsteilnehmenden notwendig. Im Übrigen obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

## § 7

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden (Schreibfehler in der Fassung 2015)
  - c) dem Kassierer/der Kassiererin
  - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - e) 1 – 6 Beisitzer/Beisitzerinnen

Dem Vorstand gehört als stimmberechtigtes Mitglied die Leitung der *Jungen Tierfreunde Taunusstein* an.

2. Der Vorstand leitet nach den Vorschriften dieser Satzung sowie nach den Weisungen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Er hat innerhalb und außerhalb des Vereinslebens alles zu tun und zu veranlassen, was im Interesse des Tier- und Naturschutzes notwendig erscheint und den im § 2 dieser Satzung festgelegten Zielen dient.
3. Der Vorstand beschließt die Aufnahme von Mitgliedern und gibt sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und der Kassiererin vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Für das ausgeschiedene Mitglied kann der Vorstand bis zur Neuwahl eine Vertretung bestimmen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der einladenden Vorsitzenden oder für den Fall ihrer Verhinderung ihrer Stellvertreterin noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

10. Auch nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

## § 8

### **Kassen- und Rechnungswesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassiererin verwaltet die Kasse des Vereins, führt die Kassenbücher und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen werden von der Kassiererin direkt, alle anderen Ausgaben nach vorheriger Anweisung durch die geschäftsführende Vorsitzende erledigt.

## § 9

### **Rechnungsprüfung**

1. Zur Prüfung der Kasse und der Bücher sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, deren Amtszeit 3 Jahre beträgt. Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht, unangemeldet Prüfungen durchzuführen, die sich auf Stichproben beschränken können. Im Laufe des Geschäftsjahres ist jedoch mindestens eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 10

### **Vereinsvermögen**

1. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem anerkannten Geldinstitut mündelsicher anzulegen.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (wie in § 2, Nr. 11 genannt).

## **§ 11**

### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Bad Schwalbach.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist durch Mitgliederversammlung vom 13. April 1972 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 30. September 1980, 04. Oktober 1996 (hinsichtlich des Vereinsnamens) und 17.11.2015 geändert worden.

Letzte Änderungen der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2025 beschlossen.